

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 26. Mai 1993 gegründete Verein trägt den Namen tus Stuttgart Eissport e.V. Der Verein setzt die Überlieferung und Tradition der Abteilungen Eiskunstlauf und Curling des tus Stuttgart 1867 e.V. fort.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der tus Stuttgart Eissport verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Eissports.
2. Der Verein betreibt und fördert den Eissport mit all seinen Disziplinen, insbesondere die Sportarten Eiskunstlauf und Curling sowie den Rollkunstlauf, durch
 - den Breiten- und Leistungssport,
 - die sportliche Freizeitgestaltung,
 - die Bewegungs- und Gesundheitserziehung von Kindern und Jugendlichen,
 - den Senioren- und Gesundheitssport für Erwachsene,
 - und internationale Begegnungen.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Eissportverbandes Baden-Württemberg. Er kann Mitglied in allen seinen Zielen entsprechenden Organisationen sein. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes, des Eissportverbandes Baden-Württemberg und der übergeordneten Fachverbände an.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt, dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatzsteuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Mitgliederversammlung kann im Wege eines Beschlusses im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
6. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - Voll-Mitglieder
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Kurzzeitmitglieder
 - passive Mitglieder (Erwachsene, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende)
 - Ehrenmitglieder
2. Kooperative Mitglieder können Firmensportabteilungen oder ähnliche Organisationen (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine) werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeformulars, das an den Verein zu richten ist, beantragt. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
2. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag zur Zahlung fällig.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand muss dem Antragssteller in Textform mitgeteilt werden. Sie ist unanfechtbar. Die Ablehnungsgründe müssen nicht bekannt gegeben werden.
5. Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft, der Kurzzeitmitgliedschaft, im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich.
6. Mit der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt wird.

§ 5 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des Eissports verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die nach Ziffer 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Zeitraum der Kurzzeitmitgliedschaft endet mit Ablauf der zeitlichen Befristung automatisch.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Mitteilung in Textform oder durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September (Datum des Poststempels) und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 9 Monaten erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben oder durch das uns bekannte E-Mail-Konto versendet werden.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände sowie Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört unter anderem auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts verurteilt wurde.
 - Zahlungsrückstand finanzieller Verpflichtungen, insbesondere des Mitgliedbeitrags, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss des Mitglieds ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss des Mitglieds ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss das ordentliche Gericht anrufen

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegenstehen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Entrichtung des Beitrags oder entsprechender Gebühren. Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.
3. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Präsidium mitzuteilen.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen im Rahmen einer Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sollen den sportartspezifischen Aufwendungen entsprechen.
3. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann die Festsetzung von Gebühren und Umlagen auf den Vorstand übertragen.
4. Die Beitragsrechnung wird dem Mitglied in Textform (per E-Mail) übermittelt. Jedes Mitglied kann jederzeit eine postalische Beitragsrechnung beantragen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Sie ist durch den/die Vorsitzende/n, bei Verhinderung von einem/r der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (per E-Mail) an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Einladung kann auch in den Vereinsnachrichten unter Einhaltung der Formvorschriften erfolgen.
2. Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung eines/r der stellvertretenden Vorsitzenden, ist verpflichtet auf schriftlichen Antrag eines Viertels aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern Zweck und Grund im Antrag enthalten sind, eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen unter Einhaltung der Formvorschriften von Ziffer 1 einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung gemäß § 8 Ziffer 3
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden gemäß § 5 Ziffer 2
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die nach § 11 Ziffer 1 zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Wird für eine Vorstandsfunktion nur eine Person vorgeschlagen, kann in offener Abstimmung gewählt werden, sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
8. Die beiden Rechnungsprüfer können in einem Wahlgang gewählt werden.
9. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihre Rechte und Pflichten gemäß § 7 dieser Satzung nachkommen.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem/r der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören als ordentliche zu wählende Mitglieder an:
 - der/die 1. Vorsitzende,
 - mindestens ein und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die Schatzmeister/in,
 - bis zu zwei Sportwart/innen entsprechend der Abteilungen,
 - der/die Schriftführer/in,
 - bis zu 5 Beisitzer/innen.
 - Als Mitglieder kraft Amtes oder bestellte Mitglieder mit Sitz und Stimme:
 - i. die Ehrenvorsitzenden gemäß § 5 Ziffer 2,
 - ii. der/die Geschäftsführer/in gemäß § 13,
 - iii. der/die Jugendwart/in gemäß § 14.
 - Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in und der/die Sportwart/e/in/innen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich je gemeinsam durch zwei der genannten Vorstände vertreten. Die Vertretung des Vorsitzenden erfolgt durch die stellvertretenden Vorsitzenden, die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Vorstand.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die

Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sollen in einer Geschäftsordnung des Vorstands vom Vorstand festgelegt werden.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/In. Zu Vorstandssitzungen soll mit einem First von 10 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung geladen werden. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 12 Verwaltungsbeirat

1. Der Vorstand kann einen Verwaltungsbeirat aus namhaften Persönlichkeiten der Wirtschaft, Politik, Kultur und Wissenschaft bilden. Die Zahl der Verwaltungsbeiratsmitglieder ist unbegrenzt. Die Berufung erfolgt aus Vorschlag des/der Vorsitzenden durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Der/die Verwaltungsbeiratsvorsitzende hat ein Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen.
2. Der Verwaltungsbeirat hat insbesondere die Aufgabe, den Verein in sportlichen und wirtschaftlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen.

§ 13 Mitarbeiter

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, auf Vorschlag des/der Vorsitzenden eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen der/die eine angemessene Vergütung erhalten kann.

§ 14 Sportjugend

1. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins hat sich unter Berücksichtigung der besonderen Interessen von Jugendlichen eine eigene Ordnung zu schaffen. Der Jugendleiter, der zugleich Vorsitzender der Sportjugend im Verein ist, ist auch Mitglied des Vorstands. Er achtet auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen. Er hat dem Vorstand über den Jugendsportbetrieb und die Jugendveranstaltungen Bericht zu geben. Er ist Verbindungsmann zu sämtlichen behördlichen und freien Jugendeinrichtungen. Im Verhinderungsfall kann er bei den Vorstandssitzungen von einem stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend vertreten werden. Der Stellvertreter hat in diesem Fall Stimmrecht.
2. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 15 Rechnungsprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder dem Verwaltungsbeirat angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Geschäfts- und Haushaltsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch

und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Rechnungsprüfer/innen die Entlastung des Vorstands.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, Beitrags- und Gebührenordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung und ggf. weitere Ordnungen geben. Für den Erlass der Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig, sofern diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit enthält.

§ 17 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis;
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins;
- Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 3 dieser Satzung.

§ 18 Haftung der Organmitglieder und Vertreter; Haftungsausschluss; Haftung der Mitglieder für schuldhaftes Verhalten

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, oder den mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nur für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Für Schäden, die dem Verein entstehen, die ein Mitglied schuldhaft verursacht hat, haftet das Mitglied selbst.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Eissports verwenden darf.

§ 20 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in den vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.09.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart, den 22.09.2025

gezeichnet

Dr. Barbara Freudenberger

1. Vorsitzende des Vereins